

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.138 vom 27. April 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.138

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.138 du 27 avril 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.138 del 27 aprile 2022

Erwägungen

E. 3

A. wird gemäss § 13 SPG (Auflagen und Weisungen) verpflichtet, alle nötigen Unterlagen zur allfälligen Geltendmachung des weiteren IV- Anspruchs fristgerecht einzureichen, die Termine der IV-Stelle lückenlos einzuhalten und deren Anweisungen Folge zu leisten.

E. 3.1

Nach Meinung der Beschwerdeführerin wurde ihr rechtliches Gehör auch durch die Beschwerdestelle SPG verletzt. Diese habe es unterlassen, ihr die bei der Sozialkommission angeforderten Akten zuzustellen, obwohl dies in der Verwaltungsbeschwerde beantragt worden sei. Zudem seien von der ersten Instanz nicht die gesamten Akten eingeholt worden. Es fehlten namentlich frühere Entscheide der Sozialkommission (z.B. Entscheid Nr. 190 vom 24. April 2017) und ein Arztbericht des Vertrauensarztes vermutlich aus dem Jahre 2016, der die medizinische Notwendigkeit eines Motorfahrzeugs bejaht habe (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 14; Replik, S. 2).

E. 3.2

Die Beschwerdestelle SPG weist den Vorwurf zurück. Die Beilagen zu den Eingaben der Sozialkommission seien der Beschwerdeführerin jeweils zugestellt worden. Auch das Akteneinsichtsgesuch nach Abschluss des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens sei gleichentags bearbeitet worden (vgl. Beschwerdeantwort).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin bzw. ihre Rechtsvertreterin ersuchte im Verwaltungsbeschwerdeverfahren darum, die vor der Erstinstanz unterbliebene Akteneinsicht nachzuholen (vgl. Verwaltungsbeschwerde, S. 13 [Vorakten des DGS 13] und Stellungnahme vom 17. Juli 2020, S. 1 f. [Vorakten des DGS 101 f.]). Aufgrund des betreffenden Antrags hätte ihr die Vorinstanz die gesamten Akten, einschliesslich derjenigen der Sozialbehörde, zur Einsicht zustellen müssen. Weitere Dokumente waren durch die Beschwerdestelle SPG – abgesehen von den örtlichen Mietzinsrichtlinien und vom Beschluss Nr. 190 vom 24. April 2017 – indessen mangels Relevanz nicht beizuziehen. Dies betrifft namentlich frühere Entscheide der Sozialkommission, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Verfahren standen, oder ältere ärztliche Atteste, die sich zur Notwendigkeit eines Motorfahrzeugs ausgesprochen hatten. Die Beschwerdeführerin hat vor der Vorinstanz ein aktuelles und begründetes Arztzeugnis vom 23. Januar 2020 vorgelegt (Vorakten des DGS 48 f.). 4. Bei den festgestellten Gehörsverletzungen handelt es sich um keine schwerwiegenden Verfahrensfehler. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende

Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_511/2019 vom 28. November 2019, Erw. 2.1 und 2C_1259/2012 vom 22. April 2013, Erw. 2.2;

- 14 - BGE 137 I 195, Erw. 2.3.2). Nach der Rechtsprechung kann selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 136 V 117, Erw. 4.2.2.2). Vor Verwaltungsgericht liegen die vorinstanzlichen Akten nunmehr vollständig vor. Seine Prüfungsbefugnis umfasst die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (vgl. vorne Erw. I/4). In Anbetracht dessen, dass die vorliegend erkannten Gehörsverletzungen nicht allzu schwer wiegen und weitere Verzögerungen auch den Interessen der Beschwerdeführerin widersprechen würden, erweist sich eine Heilung als zulässig. Praxisgemäss wird der Gehörsverletzung im Rahmen der Kostenauflage Rechnung getragen (vgl. hinten Erw. III/1.1). 5. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die vom Verwaltungsgericht einverlangten erstinstanzlichen Akten seien unvollständig, ist unzutreffend (vgl. Eingabe vom 5. März 2022, S. 2 f.). Die Sozialkommission war nicht verpflichtet, das E-Mail ihrer Vertreterin vom 7. Dezember 2021 in den Akten des erstinstanzlichen Verfahrens abzulegen (Beilage 1 zur Eingabe vom 5. März 2022). Abgesehen davon, dass es erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid geschrieben wurde, kommt ihm in Bezug darauf keine Relevanz zu. Die Vertreterin hielt im E-Mail vom 7. Dezember 2021 fest, die Beschwerdeführerin habe entgegen dem von ihr unterzeichneten Gesprächsprotokoll vom 4. Oktober 2021 nicht lediglich ausgeführt, eine inserierte 1-Zimmerwohnung sei zu klein, sondern diese "entspreche einem Käfig" (vgl. erstinstanzliche Akten 190 f.). Entsprechende Äusserungen brauchten – so sie denn erfolgten – nicht protokolliert zu werden, zumal die diesbezügliche Reaktion der Beschwerdeführerin sinngemäss und sachlich festgehalten wurde. Im Übrigen betraf das E-Mail vom 7. Dezember 2021 Erkundigungen bei den Sozialen Diensten Q. über AHV-Beiträge, Durchführung von Hausbesuchen und Hilfestellungen bei der Wohnungssuche (Beilage 1 zur Eingabe vom 5. März 2022). Das betreffende Antwortschreiben der Sozialen Dienste vom 23. Dezember 2021, womit Auskünfte erteilt wurden und ein gemeinsames Gespräch angeboten wurde, liegt bei den Akten (erstinstanzliche Akten 214 f.). 6.

E. 4

A. wird gemäss § 13 SPG (Auflagen und Weisungen) verpflichtet, die zuständige Sozialarbeiterin über den Zwischenstand der allfälligen Neuverfügungen der IV-Stelle zu informieren und ihr nach Erhalt der neuen IV-Verfügung umgehend eine Kopie zuzustellen.

- 3 -

E. 5

A. wird gemäss § 13 SPG (Auflagen und Weisungen) verpflichtet, so schnell als möglich, spätestens aber bis 30 Tage nach Zustellung des Protokolls der Sozialkommission, die Nummernschilder beim Strassenverkehrsamt zu hinterlegen. Der Nachweis dazu ist den

Sozialen Diensten Q. unaufgefordert einzureichen.

E. 6

Bei Nichteinhaltung der Weisung unter Punkt 5 werden gemäss § 10 Abs. 6 lit. c SPV (richtig: Abs. 5 lit. c) Abzüge vom Grundbedarf im Umfang der Betriebskosten des Fahrzeugs geltend gemacht.

E. 6.1

In der Sache wehrt sich die Beschwerdeführerin dagegen, dass ihre Wohnkosten nur im Umfang der örtlichen Mietzinsrichtlinien übernommen werden. Ein Mietzins von monatlich Fr. 1'113.00 (inkl. Nebenkostenpauschale) sei für eine Zweizimmer-Wohnung mit Küche und Lift im Mittelland ortsüblich, sicherlich nicht übermässig. Bei den Ergänzungsleistungen würden

- 15 - einer Einzelperson Mietkosten von Fr. 1'100.00 zugestanden, wobei der effektive Mietzins der Beschwerdeführerin nur geringfügig darüber liege. Per 1. Januar 2021 seien die dort anrechenbaren Mietzinskosten auf Fr. 1'350.00 angehoben worden. Seit Mai 2017 würden die Wohnkosten nur noch im Umfang der örtlichen Mietzinsrichtlinien für einen Einpersonenhaushalt, d.h. Fr. 850.00, übernommen. Die Beschwerdeführerin habe mehrmals versucht, sich auf Wohnungsinsätze hin zu melden. Sie habe aber die Erfahrung gemacht, dass sie als serbische Staatsangehörige jeweils nicht in Frage gekommen sei. Mehrmals seien Telefongespräche abgebrochen worden, als sie ihre Sozialhilfeabhängigkeit erwähnt habe. Der Beschwerdeführerin fehlten die persönlichen Ressourcen, um erfolgreich eine wesentlich günstigere zumutbare Wohnung zu suchen, und sie sei dabei von der Gemeinde nicht unterstützt worden. Die Beschwerdeführerin leide seit über 14 Jahren an einer sich stetig verschlechternden Gesundheitssituation. Aufgrund ihrer Rückenschmerzen sei das Tragen von alltäglichen Lasten erheblich erschwert und sei es wichtig, dass das Haus über einen Lift verfüge. Ihr psychisches Leiden erfordere eine möglichst stabile, unveränderte unmittelbare Umgebung. Ihre klaustrophobischen Züge verunmöglichten ihr, in einer kleineren Wohnung oder gar in einem WG-Zimmer zu leben. Aufgrund ihrer Glutenunverträglichkeit sei die Beschwerdeführerin darauf angewiesen, sich die Mahlzeiten selber zubereiten zu können. Wegen ihrer komplexen Persönlichkeitsstörung mit rezidivierenden Panikattacken sei sie für die Allgemeinheit wenig zugänglich und zeitweise unfreundlich. Sie reagiere auf Kritik panisch oder verbal aggressiv auf Dritte. Aufgrund der mannigfachen gesundheitlichen Einschränkungen sei die Beschwerdeführerin auf Bezugspersonen angewiesen, wobei sie insbesondere von ihren Schwestern unterstützt werde, die in der Nähe wohnen. Zwei im Haus wohnende Frauen hätten ihr Nachbarschaftshilfe angeboten. Das Arzteugnis von Dr. med. C. vom 23. Januar 2020 bestätige, dass ein erzwungener Wohnungswechsel die labile psychische Situation der Beschwerdeführerin gefährde. Die Beschwerdeführerin lebe seit nunmehr 11 Jahren in ihrer 2-Zimmer-Wohnung und mithin seit bald 30 Jahren in Q. (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 16 ff.; Replik, S. 4 ff.).

E. 6.2

Die Sozialkommission hält fest, dass die Wohnkosten der Beschwerdeführerin beträchtlich über den örtlichen Mietzinsrichtlinien lägen und überhöht seien. Der Vergleich mit den Ergänzungsleistungen sei nicht relevant. Ob die Beschwerdeführerin bei der Wohnungssuche schlechte Erfahrungen gemacht habe, liesse sich nicht abschliessend feststellen und sei nicht entscheidend. Die Wohnungssuche sei regelmässig mit der

Sozialarbeiterin besprochen worden, wobei die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt Unterstützung gefordert habe. Sie habe zwar immer wieder versichert, auf Wohnungssuche zu sein, habe aber auch deutlich gemacht, dass es ihr in der aktuellen Wohnung gefalle und sie eigentlich gar nicht umziehen wolle.

- 16 - Die Beschwerdeführerin könne auf ein breites Helfernetz zurückgreifen. Was die gesundheitliche Situation anbelangt, sei der Arztbericht von Dr. med. C. vom 23. Januar 2020 erst im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vorgelegt worden. Ob dessen Ausführungen bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Beschlusses vom 25. November 2019 gälten, er-schliesse sich nicht. Für die Beschwerdeführerin angemessen sei eine 1 bis 1,5-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad. Im Hinblick auf die Rücken-schmerzen habe die Möglichkeit bestanden, sich eine Wohnung im Erdge-schoss oder eine solche mit Lift zu suchen. Es sei nicht erkennbar, inwie-fern die labile psychische Situation der Beschwerdeführerin durch eine Ver-änderung massgeblich verschlechtert werde. Im Vorbescheid der IV-Stelle vom 3. November 2020 bzw. im Rahmen eines Gutachtens vom 30. Okto-ber 2020 werde eine wesentliche Verbesserung des psychischen Gesund-heitszustands bestätigt. Die Aussagen des Hausarztes stünden im Wider-spruch dazu. In Bezug auf die erwähnten klaustrophobischen Züge müsse sich eine 1-Zimmer-Wohnung mit einem grösseren Raum nicht nachteiliger auswirken als eine 2-Zimmer-Wohnung mit kleineren Räumen. Die nahen Bezugspersonen der Beschwerdeführerin lebten nicht in derselben Liegen-schaft oder in unmittelbarer Nähe. Es seien bereits Wohnungen in der Nachbarschaft der Beschwerdeführerin verfügbar gewesen. Ernsthafte Suchbemühungen seien nicht bekannt und würden auch im Beschwerde-verfahren nicht nachgewiesen (vgl. Beschwerdeantwort; Duplik, S. 4 f.).

E. 6.3.1

Die Wohnkosten der Beschwerdeführerin werden bereits seit Mai 2017 le-diglich im Betrag von Fr. 850.00 übernommen, d.h. im Umfang der örtlichen Mietzinsrichtlinien für einen Einpersonenhaushalt (vgl. Beschluss der So-zialkommission Nr. 190 vom 24. April 2017 [erstinstanzliche Akten 8 f.]). Zuvor war die Beschwerdeführerin im Entscheid vom 20. Juni 2016 ver-pflichtet worden, sich um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen (Beschluss des Sozialkommission Nr. 342 vom 20. Juni 2016 [erstinstanz-liche Akten 12 ff.]). Die betreffenden Anordnungen sind seit mehreren Jah-ren rechtskräftig und wurden durchgehend umgesetzt. Eine Pflicht, darauf zurückzukommen, bestünde insbesondere, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse zwischenzeitlich massgeblich verändert hätten (vgl. zum Gan-zen: CORNELIA BREITSCHMID, Verfahren und Rechtsschutz – Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, Rechts- und Datenschutz, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 357). Eine entsprechende Veränderung könnte namentlich im Gesundheitszu-stand der Beschwerdeführerin begründet sein.

E. 6.3.2

Dr. med. C. führt in seinem Attest vom 23. Januar 2020 im Hinblick auf die Wohnsituation der Beschwerdeführerin folgende Diagnosen auf: Kollagen-

- 17 - Colitis, Gluten-Allergie und Laktoseintoleranz, komplexe Per-sönlichkeitsstörung mit zwanghaften Zügen, Klaustrophobie und Agora-phobie sowie rezidivierende Panik-Attacken, vor allem in engen Räumen und bei grossen Menschenansammlungen. Die Beschwerdeführerin sei auf eine beständige Wohnsituation angewiesen, eine Veränderung

gefährde die labile psychische Situation. Die Beschwerdeführerin sei wegen der Kollagen-Colitis mit häufigem Durchfall darauf angewiesen, WC/Bad nicht mit Drittpersonen teilen zu müssen. Angesichts ihrer Nahrungsmittel-Allergien sei erforderlich, dass sie ihre Mahlzeiten selber zubereiten könne. Krankheitsbedingt reagiere die Beschwerdeführerin häufig gereizt und verbal unangemessen (Vorakten des DGS 49). Die Schilderungen des Hausarztes schliessen nicht aus, dass sich die Beschwerdeführerin in einer preisgünstigeren Wohnung in Q. und Umgebung einrichtet. Konstante und beständige Wohnverhältnisse sind nicht lediglich in der aktuellen Mietwohnung möglich. Was die psychischen Befunde anbelangt, ist nicht anzunehmen, dass bereits eine "kleinere Wohnfläche" die Beschwerdeführerin in ihrer Verfassung gefährdet. Wie die Sozialkommission zu Recht antönt, liegt nahe, dass die räumlichen Verhältnisse einer Wohnung in ihrer Gesamtheit massgebend sind (wobei neben der Grösse insbesondere die Raumaufteilung und Belichtung als Faktoren in Frage kommen). Nachdem die wichtigsten Bezugspersonen nicht in unmittelbarer Nähe der Beschwerdeführerin leben (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 20), kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Wohnungswechsels der Kontakt zu ihnen verunmöglicht wird und in der Folge allfällige Hilfeleistungen unterbleiben. Insofern sind auch die Befürchtungen einer "örtlichen Veränderung" bzw. einer "Entfernung vom Beziehungsnetz vor Ort" unbegründet. Nachbarschaftshilfe ist nicht lediglich im aktuellen Wohnhaus möglich. Von der Beschwerdeführerin wird schliesslich nicht verlangt, dass sie in eine Wohngemeinschaft umzieht. Entsprechend stehen die im Zusammenhang mit der Kollagen-Colitis stehenden Beschwerden, die Nahrungsmittel-Allergien und die Agoraphobie einem Umzug nicht entgegen. Was die Rücken-, Knie- und Fussgelenkprobleme der Beschwerdeführerin anbelangt, können sich ihre Suchbemühungen nötigenfalls auf Wohnungen beschränken, die über einen Lift verfügen oder sich im Parterre befinden (die Klaustrophobie stand der Benützung des Aufzugs bisher nicht entgegen). Auch in dieser Hinsicht ist nicht zwingend, dass die Beschwerdeführerin in ihrer aktuellen Wohnung verbleibt. Die Beschwerdeführerin legt schliesslich einen Therapiebericht von Dr. med. D., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 22. Oktober 2021 vor (Beilage 4 zur Eingabe vom 10. November 2021). Dieser empfiehlt zwar, von einem Wohnungswechsel abzusehen. Die betreffende Stellungnahme steht einem Umzug innerhalb der Gemeinde und - 18 - deren Umgebung indessen nicht entgegen. Die Beschwerdeführerin konnte sich seit geraumer Zeit mit dem Wohnungswechsel auseinandersetzen und sich darauf vorbereiten. Eine gewisse Anpassungsleistung darf auch von der psychisch labilen Beschwerdeführerin erwartet werden. Jene wird im Arztbericht vor allem in Zusammenhang mit "viel weniger Wohnfläche" gebracht, was nicht weiter erläutert wird und nicht ohne weiteres plausibel erscheint. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass im Vorbescheid der IV-Stelle vom 3. November 2020 in genereller Hinsicht von einer Verbesserung des (psychischen) Gesundheitszustands ausgegangen wird (vgl. Beschwerdeantwortbeilagen, S. 8). Die Therapie durch Dr. med. D. erfolgt unabhängig von der Sozialhilfe und der Wohnsituation der Beschwerdeführerin. Insgesamt kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin massgeblich verschlechtert hat und daher auf die rechtskräftigen Anordnungen zu den Wohnkosten zurückzukommen wäre.

E. 6.3.3

Die allgemeinen Bedenken der Beschwerdeführerin zur Situation auf dem Wohnungsmarkt und zu ihren Chancen, eine angemessene Wohnung zu finden, rechtfertigen ebenfalls keine erneute Beurteilung bezüglich der Wohnkosten. Diesbezüglich kann – jedenfalls im Grundsatz – von unveränderten Bedingungen ausgegangen werden. Dies gilt auch für die geäußerte Kritik an den örtlichen Mietzinsrichtlinien (vgl. Eingabe vom 25. April 2022, S. 5 ff.), welche in erster Linie anlässlich der Beschlüsse vom

E. 6.3.4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die bei den Ergänzungsleistungen anerkannten Ausgaben in der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen sind. Darauf könnte sich die Beschwerdeführerin nicht berufen. Bei Bedarf kann sich die Beschwerdeführerin bei der Wohnungssuche unterstützen lassen (vgl. § 8 SPG).

- 19 -

E. 6.3.5

Die Rentenrevision der Invalidenversicherung, mit welcher die Rente der Beschwerdeführerin aufgehoben wurde, ist seit nunmehr sechs Jahren Gegenstand von Rechtsmittelverfahren. Entsprechend dem Vorbescheid der IV-Stelle vom 3. November 2020 kann die Beschwerdeführerin nicht damit rechnen, dass ihr eine Invalidenrente zugesprochen wird (Beschwerdeantwortbeilagen, S. 7 ff.). Bei dieser Ausgangslage rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht, überhöhte Wohnkosten im Hinblick auf den Rentenentscheid der Invalidenversicherung überbrückend zu übernehmen. Die Situation ist insofern nicht vergleichbar mit jenen Fällen, wo ein positiver Vorbescheid vorliegt und damit zu rechnen ist, dass eine unterstützte Person die bisherige Wohnsituation fortsetzen kann und Sozialhilfeschulden durch eine rückwirkende Gewährung von Sozialversicherungsleistungen abgebaut werden können. 7.

E. 7

Bei Nichtbefolgen der Auflagen und Weisungen unter Punkt 3 kann gemäss § 13 SPG und § 15 SPV der Grundbedarf gänzlich gestrichen oder um bis zu 30 % gekürzt werden.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin führt aus, die Beschwerdestelle SPG habe richtigweise anerkannt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sei, aber zu Unrecht erwogen, sie habe kein Gesuch um Übernahme der Betriebskosten gestellt. Diese Auffassung sei überspitzt formalistisch. Der Beschwerdeführerin seien die betreffenden Leistungen seit Beginn des Sozialhilfebezugs gewährt worden, weshalb sie zu prüfen gewesen wären (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23 f.).

E. 7.2

Die Beschwerdestelle SPG hat den Abzug für die Benützung eines Motorfahrzeugs (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV) mit der Begründung aufgehoben, die Beschwerdeführerin sei krankheitsbedingt auf ihr Auto angewiesen (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/5). Im Hinblick auf situationsbedingte Leistungen für das Motorfahrzeug erwog die Vorinstanz, diese seien nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Entscheids. Die Beschwerdeführerin habe nicht geltend gemacht, sich mit einem bezifferten Gesuch an die Sozialkommission gewandt zu haben. Daher sei auf das betreffende Beschwerdebegehren nicht einzutreten (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/6).

E. 7.3

Die Sozialkommission verweist auf das Gutachten der Invalidenversicherung vom 30. Oktober 2020. Danach liege ein Abhängigkeitssyndrom vor und werde ein gegenwärtiger Substanzgebrauch bestätigt. Mitunter gestützt darauf sei von einer eingeschränkten Fahrtüchtigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen, was die Benützung eines Motorfahrzeugs in Frage stelle (vgl. Duplik, S. 6).

- 20 -

E. 7.4

Der Beschwerdeführerin wurden bis zum erstinstanzlichen Entscheid vom

E. 8

Mit Verfügung vom 4. Januar 2022 wurden von der Sozialkommission Q. die erstinstanzlichen Akten beigezogen. Die Beschwerdeführerin nahm dazu mit Eingabe vom 5. März 2022 Stellung. Dabei stellte sie folgenden neuen Antrag: Die Vorinstanz sei anzuweisen, den zu Lasten der Staatskasse für die Parteivertretung zugesprochenen Betrag von CHF 1'050.– (Ziff. 4 des Dispositivs) unverzüglich an die Rechtsvertreterin auszahlen zu lassen.

E. 9

Am 17. März 2022 wurden von der Sozialkommission Q. die massgebenden örtlichen Mietzinsrichtlinien eingeholt.

- 6 -

E. 10

In der Eingabe vom 25. April 2022 äusserte sich die Beschwerdeführerin zu den Mietzinsrichtlinien und stellte ein Ausstandsbegehren gegen Verwaltungsrichter Urs Michel.

E. 11

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 27. April 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Die Entscheide des DGS können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Dieses ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2. Gemäss § 42 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat. Die Vorinstanz hat bestätigt, dass die Wohnkosten der Beschwerdeführerin nur im Umfang der örtlichen Mietzinsrichtlinien zu übernehmen sind. Weiter sind der Beschwerdeführerin entsprechend dem angefochtenen Entscheid keine situationsbedingten Leistungen für das Motorfahrzeug zu gewähren. Dadurch ist die Beschwerdeführerin beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerdeführerin hingegen nicht zur Beschwerde befugt, soweit sie vor der Vorinstanz eine Erhöhung des Honorars für die

unentgeltliche Vertretung verlangt, da sie daraus keinen eigenen Vorteil erzielen könnte (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2021.277/279 vom 8. Dezember 2021, Erw. I/2 und WBE.2013.295 vom 19. November 2013, Erw. I/2). Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertreterin steht dieser persönlich zu (BGE 133 V 645, Erw. 2.2; STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Basel 2008, S. 202). Diesbezüglich hätte die

- 7 - Vertreterin den vorinstanzlichen Entscheid selbst anzufechten und im eigenen Namen Beschwerde zu führen. Dazu kann nicht ausreichen, wenn die Vertreterin in der Replik erklärt, der betreffende Antrag werde auch in ihrem Namen gestellt (S. 17). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde ausschliesslich im Namen der Beschwerdeführerin erhoben, weshalb ein solcher Antrag nach Ablauf der Beschwerdefrist verspätet und damit nicht mehr zulässig ist. Soweit die Beschwerdeführerin mit Begehren Ziffer 2 Satz 2 beantragt, das Honorar der unentgeltlichen Vertretung sei vor der Beschwerdestelle SPG angemessen zu erhöhen, ist auf die Beschwerde somit nicht einzutreten. Gleich verhält es sich in Bezug auf die beantragte vorzeitige Auszahlung des Honorars ihrer unentgeltlichen Vertreterin, welches die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid festlegte. Die Auszahlung vor dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens kann der Beschwerdeführerin selbst keinen Vorteil einbringen, weshalb darauf ebenfalls nicht einzutreten ist. Abgesehen davon ist der angefochtene Entscheid nicht rechtskräftig. 3. Die Beschwerdeführerin beantragt mit Begehren Ziffer 1, es sei festzustellen, dass die Vorinstanzen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Negative Voraussetzung des Feststellungsanspruchs ist die fehlende Möglichkeit, alternativ den Erlass eines Leistungs- oder Gestaltungsurteils durchzusetzen (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollbegehren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, § 38 N 28; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 351). In diesem Sinne ist das Feststellungsbegehren subsidiär. Die Beschwerdeführerin beantragt neben dem Feststellungsbegehren, es seien die vorinstanzlichen Entscheide aufzuheben (vgl. Begehren Ziffer 2). Auf die Rügen der Gehörsverletzung ist nachfolgend einzugehen (vgl. Erw. II/2 und II/3), ein diesbezügliches Feststellungsinteresse besteht indessen nicht. Auf Begehren Ziffer 1 ist folglich nicht einzutreten. 4. Im Übrigen ist auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde einzutreten. 5. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG). Die Rüge der Unangemessenheit ist demgegenüber unzulässig (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG).

- 8 - II. 1. 1.1. In der Eingabe vom 25. April 2022 stellte die Beschwerdeführerin ein Ausstandsbegehren gegen den instruierenden Verwaltungsrichter Urs Michel. Die Beschwerdeführerin stört sich daran, dass ihr Beilagen zu den Eingaben der Gegenparteien jeweils erst auf ihr Verlangen hin zugestellt und dass erstinstanzliche Aktenstücke sowie die örtlichen Mietzinsrichtlinien erst nach dem doppelten Schriftenwechsel eingeholt wurden. Schliesslich fühlt sie sich unter Druck gesetzt, weil ihr eine grundsätzlich nicht erstreckbare Frist bis 25. April 2022 angesetzt wurde, um zu den örtlichen Mietzinsrichtlinien Stellung zu nehmen. 1.2. Gemäss Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen,

unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird (BGE 144 I 234, Erw. 5.2; 141 IV 178, Erw. 3.2.1; JOHANNES REICH, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 30 N 23). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234, Erw. 5.2; 141 IV 178, Erw. 3.2.1). 1.3. Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber, wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde in der Regel unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds (§ 16 Abs. 4 VRPG). Ein Gericht kann nach der Rechtsprechung selbst über den eigenen Ausstand entscheiden, wenn die geltend gemachten Ausstandsgründe unzulässig sind. Unzulässigkeit ist speziell bei missbräuchlichen Ausstandsge- suchen gegeben, oder wenn es offensichtlich an einer vernünftigen Grundlage mangelt oder wenn das Ausstandsgesuch nachweislich sonstwie untauglich erscheint (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.473 vom 2. Februar 2022, Erw. I/2.3; WBE.2021.301 vom 27. Oktober 2021,

- 9 - Erw. II/1.3; WBE.2017.402 vom 9. November 2017, Erw. I/3.2, je mit Hinweisen). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermögen Verfahrens-massnahmen, seien sie richtig oder falsch, als solche keinen objektiven Verdacht der Voreingenommenheit des Richters zu begründen, der sie verfügt hat. Allgemeine Verfahrensverstösse sind im dazu vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen und können grundsätzlich nicht als Begründung für eine Verletzung von Art. 30 Abs. 1 BV herangezogen werden (BGE 114 Ia 153, Erw. 3b/bb; 111 Ia 259, Erw. 3b/aa). 1.4. Es entspricht der Praxis des Verwaltungsgerichts, den Gegenparteien die Rechtsschriften grundsätzlich ohne Beilagen zuzustellen. Diese können – wie im Fall der Beschwerdeführerin erfolgt – bei Bedarf einverlangt werden. Im Weiteren besteht im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime (§ 17 Abs. 1 VRPG) auch keine Verpflichtung, vorinstanzliche Aktenstücke oder Unterlagen zu einem bestimmten Zeitpunkt einzuholen bzw. ins Verfahren einzubringen. Schliesslich hat der Instruktionsrichter auf eine effiziente Durchführung des Verfahrens zu achten (vgl. § 47 Abs. 1 VRPG). Dass er die Frist für die Stellungnahme zu den örtlichen Mietzinsrichtlinien (notabene nach entsprechender Vorankündigung in der Verfügung vom 17. März 2022) als grundsätzlich unerstreckbar bezeichnete, lässt sich folglich nicht beanstanden. Dies gilt umso mehr, als der für den vorliegenden Fall massgebende Inhalt der Richtlinie (Fr. 850.00 pro Monat für einen Einpersonenhaushalt) schon seit Beginn des Verfahrens bekannt war. Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Vertreterin offensichtlich möglich war, in ihrer fristgerecht eingereichten Eingabe vom 25. April 2022 materiell zu den Mietzinsrichtlinien Stellung zu nehmen. Daraus folgt, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin von vornherein nicht geeignet sind, beim instruierenden Verwaltungsrichter den Anschein einer Befangenheit zu begründen. Insbesondere mit dem Vorwurf der "plötzlichen Eile des Verwaltungsrichters" wird kein nach Massgabe von § 16 Abs. 1 VRPG geeigneter Ausstandsgrund geltend gemacht. Es ist – wie dargelegt – nicht ersichtlich, inwiefern die Art und Weise der Instruktion einen

objektiven Verdacht der Voreingenommenheit von Urs Michel zu begründen vermöchte. Darüber hinaus verhält sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich, wenn sie zwar innert der ihr angesetzten Frist Stellung nimmt, aber zugleich aus der Unerstreckbarkeit dieser Frist eine Benachteiligung und daraus eine Befangenheit ableiten will. Dieses Verhalten verdient keinen Schutz. Es widerspräche Sinn und Zweck von Art. 30 Abs. 1 BV, wenn eine missliebige Instruktionsanordnung leichthin als Ausstandsgrund für die Ablehnung eines Verwaltungsrichters dienen könnte.

- 10 - Ist ein Ausstandsbegehren wie vorliegend offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, braucht darüber nicht in einem Zwischenentscheid und unter Ausschluss des davon betroffenen Richters entschieden zu werden (vgl. vorne Erw. 1.3). Es kann mit dem vorgesehenen Spruchkörper bzw. in der ordentlichen Besetzung abgehandelt werden. Somit ist das Ausstandsgesuch gegen Verwaltungsrichter Urs Michel abzuweisen. 2. 2.1. Die Beschwerdeführerin beanstandet eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Sozialen Dienste Q.. Die zuständige Sozialarbeiterin habe mit E-Mail vom 17. Dezember 2019 mitgeteilt, die Akten könnten der Vertreterin nicht zugestellt werden, sondern müssten vor Ort eingesehen werden. Der Termin dafür müsse vorgängig angefragt werden, wobei die Amtsstelle vom 24. Dezember 2019 bis und mit 3. Januar 2020 (Freitag) geschlossen sei. Die Frist zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde sei bis Montag, 6. Januar 2020, gelaufen, wobei die Vertreterin vom 3. bis 6. Januar 2020 ferienhalber abwesend gewesen sei. Auf entsprechende Nachfrage der Vertreterin hin habe der Leiter der Sozialen Dienste Q. bekräftigt, dass gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung kein Anspruch auf Zustellung der Akten bestehe. Die Herausgabe der örtlichen Mietzinsrichtlinien habe er mit der Begründung verweigert, diese seien bereits zu einem früheren Zeitpunkt (im Entscheid Nr. 190 vom 24. April 2017) bekannt gegeben worden. Die Vertreterin habe im E-Mail vom 18. Dezember 2019 am Gesuch um Zustellung der Akten und Herausgabe der Mietzinsrichtlinien festgehalten (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 9 f.). Die Argumentation der Vorinstanz sei widersprüchlich, wenn diese ausführe, dass "in der Regel" eine Aktenzustellung an die Rechtsvertreter erfolge, aber nicht erläutere, weshalb im vorliegenden Fall von dieser Regel abgewichen worden bzw. eine rechtsungleiche Behandlung erfolgt sei. Die An- und Rückreise der Vertreterin von Zürich nach Q. wäre mit einem unproduktiven Zeitverlust verbunden gewesen (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 13 f.; Replik, S. 3). Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde nicht veröffentlicht oder zumindest ausgehändigt worden seien (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 23). 2.2. Die Beschwerdestelle SPG erwog, der verfassungsrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht beinhalte das Recht, am Sitz der Behörde in die Akten Einsicht zu nehmen. Die Parteien hätten hingegen keinen Anspruch darauf, Akten, in die Einsicht gewährt werden müsse, nach Hause zu nehmen bzw. sich zusenden zu lassen. Wohl bestehe im Kanton Aargau die Praxis, dass zugelassenen Anwältinnen und Anwälten die Verfahrensakten in der Regel

- 11 - zur Einsichtnahme zugestellt würden; nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehe in diesem Zusammenhang jedoch nur ein Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Aktenzustellung an eine Anwältin oder einen Anwalt lasse sich daraus nicht ableiten. Indem die Sozialen Dienste auf eine Zusendung der Akten verzichtet und eine Einsichtnahme vor Ort angeboten hätten, hätten sie den verfassungsrechtlichen Minimalanspruch auf Akteneinsicht erfüllt (angefochtener Entscheid, Erw. II/2). 2.3. 2.3.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV;

§§ 21 ff. VRPG) umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 I 11, Erw. 5.3; 135 II 286, Erw. 5.1). Dazu zählt namentlich auch das Recht, Einsicht in alle Akten eines Verfahrens zu nehmen, die für dieses erstellt oder beigezogen wurden (BGE 144 II 427, Erw. 3.1.1; vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Nicht zu den Verfahrensakten gehören Notizen, Entwürfe, Referate und dergleichen, wenn sie nur dem internen Gebrauch dienen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 VRPG). Das Recht auf Akteneinsicht besteht in einem hängigen Verfahren, ohne dass ein besonderes Interesse geltend gemacht werden müsste und unabhängig davon, ob die fraglichen Akten aus Sicht der Behörde entscheidenderheblich sind (BGE 144 II 427, Erw. 3.1.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung umfasst das Recht auf Akteneinsicht grundsätzlich nur das Recht auf Einsichtnahme am Sitz der Behörde (vgl. BGE 122 I 109, Erw. 2b). Aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht ergibt sich mithin kein absoluter Rechtsanspruch von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten auf Zusendung von Verfahrensakten. Entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz besteht indessen eine Praxis der aargauischen Sozialhilfebehörden, dass zugelassenen Anwältinnen und Anwälten die Verfahrensakten in der Regel zur Einsichtnahme zugestellt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat bezüglich dieser weit verbreiteten Übung erkannt, dass Anwältinnen und Anwälte immerhin eine rechtsgleiche Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV; § 3 VRPG) verlangen können, soweit vergleichbare Umstände vorliegen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_181/2019 / 2C_182/2019 / 2C_183/2019 vom 11. März 2019, Erw. 2.2.4 ff. und 2C_201/2013 vom 24. Januar 2014, Erw. 4.1). Es verstösst nicht gegen das Gleichbehandlungsprinzip, wenn die Akten nur den im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten herausgegeben werden, nicht aber privaten Beschwerdeführern (BGE 123 II 534, Erw. 3d; 108 Ia 5, Erw. 3). Indessen ist es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtsungleich und diskriminierend, die

- 12 - Akten lediglich innerkantonalen Anwältinnen und Anwälten zuzustellen, nicht jedoch ausserkantonalen (Urteil des Bundesgerichts 2C_181/2019 / 2C_182/2019 / 2C_183/2019 vom 11. März 2019, Erw. 2.2.7). 2.3.2. Die Motive, welche die Sozialen Dienste bewogen, darauf zu verzichten, der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin die Verfahrensakten postalisch zur Einsicht zuzustellen, bleiben unklar. Es kann zwar nicht davon ausgegangen werden, dass lediglich die Einsichtnahme vor Ort angeboten wurde, weil es sich um eine ausserkantonale Anwältin handelte. Indessen sind keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall von der Praxis abgewichen wurde, Anwältinnen und Anwälten die Akten zur Einsicht zuzustellen. Der Umfang der betreffenden Akten ist bescheiden und bildet deshalb keinen Grund dafür, dass die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin die Akteneinsicht in den Gemeinderäumlichkeiten wahrzunehmen hatte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Zusendung der Akten übermässigen Aufwand oder unverhältnismässige Kosten versucht hätte. Die ausschliesslich angebotene Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort erscheint schwerfällig und mutet schikanös an. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Sozialen Dienste bei der Gewährung der Akteneinsicht den Gleichbehandlungsanspruch der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin verletzten. 2.3.3. Bei den Mietzinsrichtlinien handelt es sich um Verwaltungsverordnungen oder allgemeine Dienstanweisungen generell-abstrakter Natur, mit welchen die örtlichen Sozialhilfeorgane festlegen, welche Mietzinse sich im ortsüblichen Rahmen bewegen. Sie enthalten Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der zuständigen Sachbearbeiter und dienen vorab einer einheitlichen Verwaltungspraxis;

einer förmlichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen sie nicht (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsent- scheidung [AGVE] 2006, S. 232; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.7 vom 31. Mai 2016, Erw. II/2.3; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 181 f.). Wird unter Bezugnahme auf die örtlichen Mietzinsrichtlinien verfügt, sind diese den Verfahrensparteien bekannt zu geben, sofern sie nicht publiziert sind. Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezo- genen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (BGE 132 V 387, Erw. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_602/2018 vom

E. 16

September 2019, Erw. 3.3.1). Folglich wären im Rahmen der Akten- einsicht, wie von der Beschwerdeführerin verlangt, auch die massgeblichen örtlichen Mietzinsrichtlinien bekanntzugeben gewesen.

- 13 - 3.

E. 20

Juni 2016 bzw. 24. April 2017 anzubringen gewesen wäre. Die Be- schwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern in dieser Hinsicht von veränder- ten Umständen auszugehen wäre. Die gestellten Beweisanträge betreffen Grundlagen der örtlichen Mietzinsrichtlinien aus dem Jahr 2016 und sind daher mangels Relevanz abzuweisen. Überdies hat die Sozialkommission anhand von Stichproben dargelegt, dass grundsätzlich ein den Mietzins- richtlinien entsprechendes Wohnungsangebot vorhanden ist (vgl. Beilage zur Duplik vom 9. September 2021).

E. 25

November 2019 werden aufgehoben. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.00, Kanzleigeühren von Fr. 154.00 und den Auslagen von Fr. 11.00, gesamthaft Fr. 1'165.00, hat die Beschwerdeführerin zu $\frac{1}{4}$, so- mit Fr. 291.25, zu bezahlen. Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechts- pflege wird der Beschwerdeführerin die Bezahlung dieses Anteils jedoch einstweilen erlassen und unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforde- rung vorgemerkt. Die Sozialkommission Q. hat die Verfahrenskosten ebenfalls zu $\frac{1}{4}$, somit Fr. 291.25, zu bezahlen. Im übrigen Umfang von Fr. 582.50 werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 4. Die Parteikosten der Beschwerdeführerin in festgesetzter Höhe von Fr. 1'400.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) sind durch diese selber zu tragen. Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtsvertretung werden die Kosten von Fr. 1'400.00 einstweilen aus der Staatskasse bezahlt und zur späteren Rückforderung von der Beschwerdeführerin vorgemerkt (im Betrag von Fr. 1'050.00). 5. (aufgehoben)

- 25 - Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden darf. 3. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigeühr und den Auslagen von Fr. 516.00, gesamthaft Fr. 2'016.00, sind von der Beschwerdeführerin zu $\frac{1}{4}$ mit Fr. 504.00 zu bezahlen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kan- tons. Die unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführerin ist zur Nach- zahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Die Sozialkommission Q. hat die verwaltungsgerichtlichen Verfah- renskosten im Gesamtbetrag von Fr. 2'016.00 zu $\frac{1}{4}$ mit

Fr. 504.00 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Kanton. 4. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'500.00 zu ersetzen. Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 5. Zustellung der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. April 2022 an die Sozialkommission Q. und an den Kantonalen Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, zur Kenntnisnahme. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreterin) die Sozialkommission Q. (samt Eingabe vom 25. April 2022) das DGS, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG (samt Eingabe vom 25. April 2022) Mitteilung an: die Obergerichtskasse

- 26 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schwanenhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 27. April 2022 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz:
Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.